

ZH_OBERGERICHT VR220011 vom 12. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR220011

FR: ZH_OBERGERICHT VR220011 du 12 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT VR220011 del 12 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

A. _____ (fortan: Rekurrentin) ist für die Sprache Türkisch im Sprachdienstleistungsverzeichnis (früher Dolmetscherverzeichnis) des Kantons Zürich eingetragen (vgl. act. 8/1). Im Zuge der Einführung des Akkreditierungsverfahrens für den Bereich Übersetzen stellte die Rekurrentin bei der Fachgruppe/Zentralstelle Sprachdienstleistungen (fortan: Rekursgegnerin) am 28. April 2021 einen Antrag auf Akkreditierung als Übersetzerin (act. 8/2). In der Folge wurde sie zur Absolvierung des Zürcher Zulassungskurses Übersetzen für Behörden und Gerichte zugelassen (act. 8/13 und 8/14). Trotz zweimaligen Ablegens der den Kurs abschliessenden Prüfung am

E. 1.2

Mit Eingabe vom 16. Mai 2022 (Datum Postaufgabe: 16. Mai 2022) erhob die Rekurrentin bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich gegen den Beschluss vom 1. April 2022 innert Frist Rekurs und stellte die folgenden Anträge (act. 1 S. 2): "1. Es sei der Beschluss der Rekursgegnerin vom 1. April 2022 aufzuheben. "2. Der Antrag auf Akkreditierung der Rekurrentin für den Bereich Übersetzen sei gutzuheissen. "3. Eventualiter sei der Rekurrentin die Ablegung einer Wiederholungsprüfung zu gewähren.

- 3 - "4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekursgegnerin". Zudem beantragte die Rekurrentin, dass der türkische Ausgangstext von mindestens zwei akkreditierten Türkischdolmetschern überprüft werde (act. 1 S. 4).

E. 1.3

Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 19. Mai 2022 (act. 4) gewährte die Verwaltungskommission der Rekursgegnerin das rechtliche Gehör und zog die Akten der Rekursgegnerin Geschäftsnummer KL210209-O bei (act. 8/1-29; § 26a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, LS 175.2]). Die Rekursgegnerin stellte am 19. August 2022 (act. 7) nach zweimaliger Fristerstreckung (act. 5 und 6) die folgenden Anträge: "1. Der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen. "2. Unter Kostenfolge zulasten der Rekurrentin."

E. 1.5

Die Eingabe der Rekursgegnerin wurde der Rekurrentin am 30. August 2022 zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme zugestellt (act. 9). Am 31. Oktober 2022 (act. 13) liess die Rekurrentin der Verwaltungskommission sodann innert erstreckter Frist (act. 10 ff.) eine Stellungnahme zur Rekursantwort zukommen.

E. 1.6

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Prozessuales 2.1. Gemäss § 19 der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV, LS 211.17) ist gegen Entscheide der Fachgruppe Sprachdienstleistungen, deren Ausschüsse oder ihrer Mitglieder der Rekurs an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zulässig. Dieser richtet sich nach den §§ 19 ff. VRG. Demzufolge ist

- 4 - die Verwaltungskommission zur Behandlung des Rekurses der Rekurrentin gegen den Beschluss der Rekursgegnerin vom 1. April 2022 zuständig. 2.2. Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist nachfolgend insoweit einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist (vgl. BGE 142 III 433 ff. E. 4.3.2. m.w.H.). 2.3. Mit Rekurs können a. Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung, b. unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes sowie c. Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung gerügt werden (§ 20 Abs. 1 lit. a.-c. VRG). Im Rekursverfahren können keine neuen Sachbegehren gestellt werden. Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind jedoch zulässig (§ 20a VRG). Zur Einreichung eines Rekurses ist legitimiert, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung der Anordnung geltend machen kann (§ 21 Abs. 1 VRG). Der Rekursentscheid umreisst kurz den Tatbestand und fasst die Erwägungen zusammen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 VRG). Die Rekursinstanz untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen (§ 7 Abs. 1 VRG). Auch im Rekursverfahren gilt die Untersuchungsmaxime; Lehre und Rechtsprechung gehen indessen im Grundsatz davon aus, dass im Rekursverfahren eine abgeschwächte Untersuchungspflicht gilt, da dieses stets durch Parteianträge eingeleitet wird. Die rekurrende Partei hat die ihre Rügen stützenden Tatsachen darzulegen und allenfalls Beweismittel einzureichen. Entsprechend ist im Rekurs zu begründen, inwieweit die angefochtene Anordnung auf einer unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsermittlung beruht. An diese Begründungs- bzw. Substanziierungspflicht dürfen freilich keine hohen Anforderungen gestellt werden. Die Rekursinstanz ist aber nicht verpflichtet, ohne entsprechende Parteivorbringen den Sachverhalt umfassend zu prüfen (Donatsch, Kommentar VRG, § 20 N 43 ff.). 2.4. Nach ständiger Rechtsprechung von Bundes- und Verwaltungsgericht kann die Rechtsmittelbehörde ihre Kognition ohne Verstoss gegen Art. 29 Abs. 2 BV einschränken, soweit die Natur der Streitsache einer unbeschränkten

- 5 - Nachprüfung des angefochtenen Entscheids entgegensteht. Dabei handelt es sich dogmatisch betrachtet um eine Herabsetzung der Prüfungsdichte bei grundsätzlich uneingeschränkter Kognition. Die Prüfungsdichte kann in dieser Weise insbesondere bei der Überprüfung von Examensleistungen herabgesetzt werden. Mit Bezug auf die Bewertung einer Prüfungsleistung ist es daher zulässig, wenn die Rechtsmittelbehörde erst einschreitet, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht. Anders ist es hingegen, wenn bspw. Verfahrensmängel gerügt werden. In solchen Fällen hat die Rechtsmittelinstanz uneingeschränkte Prüfungsbefugnis und muss diese auch ausschöpfen. Sämtliche Einwendungen, die sich auf den äusseren Ablauf des Examens oder der Bewertung

beziehen, gelten als Verfahrensfragen. Als Ermessensfrage gilt demgegenüber namentlich die Benotung oder Bewertung einer Aufgabe durch den Examinator. Gerichtsbehörden dürfen sich insoweit Zurückhaltung auferlegen, solange es keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gibt. Eine erfolgreiche Rüge, ein Kandidat hätte bei einer Aufgabe mehr Punkte erhalten sollen, setzt daher eine qualifizierte Unangemessenheit voraus (BGE 131 I 467 E. 3.1 S. 473; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; VGr 13.7.2011, VB.2010.00651, E. 2.2 m.w.H.; Donatsch, Kommentar VRG, § 20 N 87 ff.). 3. Zur Sache 3.1. Gemäss § 28 Abs. 1 SDV gelten Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung per 1. Juli 2019 gestützt auf die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 im Dolmetscherverzeichnis eingetragen waren, im bisherigen Umfang wie folgt als akkreditiert: für Dolmetschen unbeschränkt (lit. a) und für Übersetzen während längstens drei Jahren (lit. b). Gleiches ergibt sich aus § 28 Abs. 2 lit. a SDV, wonach die Akkreditierung für Übersetzen ab Inkrafttreten der Sprachdienstleistungsverordnung während längstens drei Jahren gilt. Übersetzerinnen und Übersetzer, welche ab dem 1. Juli 2022 weiterhin als solche tätig und im Sprachdienstleistungsverzeichnis des Kantons Zürich eingetragen sein wollen,

- 6 - müssen demnach ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen. Dieses wird in den Richtlinien zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens für den Bereich Übersetzen (fortan: Richtlinien für den Bereich Übersetzen) geregelt. Nach Art. 4.1. lit. f der erwähnten Richtlinie setzt die erfolgreiche Akkreditierung als Übersetzerin oder Übersetzer nebst weiteren Voraussetzungen den Besuch des Zürcher Zulassungskurses Übersetzen für Behörden und Gerichte (fortan: Zulassungskurs Übersetzen) sowie das Ablegen der dazugehörigen Prüfung gemäss den Richtlinien zur Prüfung des Zürcher Zulassungskurses Übersetzen für Behörden und Gerichte voraus, wobei die Prüfung einmal wiederholt werden kann. Gemäss Art. 9.2. der Richtlinien für den Bereich Übersetzen werden im Rahmen des Zulassungskurses Übersetzen und der dazugehörigen Prüfung folgende Kompetenzen geschult: Professionelles Rollenverständnis (Rechte und Pflichten beim Übersetzen für Behörden und Gerichte; lit. a), hinreichende Kenntnisse des relevanten materiellen Rechts und der darin verwendeten Rechtsterminologie (lit. b), hinreichende Kenntnisse betreffend Formalitäten und Datenschutz (lit. c), hinreichende Kenntnisse der grundlegenden Übersetzungsstrategien (lit. d) sowie grundlegende Übersetzungskompetenzen (Recherchetechnik, Terminologiearbeit, Werkzeuge/Hilfsmittel/Übersetzungstools; lit. e). Die Einzelheiten der Prüfung sind in den Richtlinien zur Prüfung des Zürcher Zulassungskurses Übersetzen für Behörden und Gerichte (fortan: Prüfungsrichtlinie) geregelt (Art. 9.3. der Richtlinien für den Bereich Übersetzen). Die Prüfungsrichtlinien halten in Art. 3.1. fest, dass die Prüfung aus einer Übersetzung und der Beantwortung von zehn Rechts-/Theoriefragen besteht, wobei die Übersetzung schriftlich erfolgt und 75 Minuten dauert (Art. 3.2. der Prüfungsrichtlinien). Gemäss Art. 5.1. der Prüfungsrichtlinien ist anlässlich der Übersetzungsprüfung ein in der beantragten Arbeitssprache der Kandidatin bzw. des Kandidaten verfasster Text von ca. 250 Wörtern in die Amtssprache Deutsch zu übersetzen. Nach Art. 8.1. der Prüfungsrichtlinien werden bei der schriftlichen Übersetzungsprüfung Stimmigkeit von Ausdruck, Idiomatik, Lexik und Terminologie sowie Grammatik, Satzbau, Vollständig-

- 7 - keit/Genauigkeit und die Anwendung von passenden Übersetzungsstrategien beurteilt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im Übersetzungsteil als auch bei der Beantwortung der Rechts-/Theoriefragen eine genügende Leistung erbracht wurde (Art.

10.1. der Prüfungsrichtlinien). Die Prüfung kann i.S.v. Art. 10.3. der Prüfungsrichtlinien einmal wiederholt werden. 3.2. Dem aktenkundigen, in türkischer Sprache verfassten Ausgangstext der ersten Prüfung vom 4. Dezember 2021 (act. 3/4 und 8/15-3) ist die folgende Textpassage zu entnehmen: "Kolluk kuvvetleri neredeyse bir yıl geçtikten sonra ancak izini sürebildi. Yakalandıktan sonra iki haftalık gözaltında kalan adam, daha sonra Luzern Asliye Mahkemesi tarafından, diğer bazı suçlarının yanı sıra birden fazla olayda evrakta sahtecilikten dolayı hüküm giydi. Artık tahliyeli bir para cezası aldı ve 1350 Frank tutarında idari para cezasına çarptırıldı. Ayrıca neredeyse 10 bin beilyüz Frank'ın bulan yargılama giderlerini de karşılamak zorunda." 3.2.1. Die Rekurrentin macht diesbezüglich geltend, dass der türkische Ausgangstext bereits fehlerhaft von der deutschen Sprache in die türkische Sprache übersetzt worden sei. Der Ausdruck "Behörde" sei in der türkischen Sprache mit "Kolluk kuvvetleri" übersetzt worden, weshalb sie – die Rekurrentin – mit "Polizei" übersetzt habe. Im türkischen Ausgangstext sei zudem anstelle von "zwei Monaten" "zwei Wochen" übersetzt worden (act. 1 S. 4). Die Rekursgegnerin räumt diesbezüglich ein, dass der türkische Ausgangstext mangelhaft bzw. nicht ganz ideal aus dem ursprünglichen deutschen Text übersetzt worden sei (act. 7 S. 3). Die Übersetzungen der Rekurrentin mit "Polizei" und "zwei Wochen" wurden aber von der Prüfbehörde weder markiert noch kommentiert und folglich bei der Bewertung auch nicht berücksichtigt (act. 3/5 und 8/15-1). Bereits aus diesem Grund kann die Rekurrentin diesbezüglich nichts zu ihren Gunsten ableiten. Hinzu kommt, dass dies der Rekurrentin anlässlich der Prüfung gar nicht auffallen konnte, wusste sie im damaligen Zeitpunkt doch gar nicht, dass im ursprünglichen deutschen Text von "Behörde" die Rede war, und

- 8 - verändert die Übersetzung mit "Strafverfolgungsbehörde" bzw. "Polizei" anstelle von "Behörde" den Sinn nicht grundlegend. Die Verwendung von "Strafverfolgungsbehörde" bzw. "Polizei" ist mithin sogar noch genauer als der allgemeinere Begriff "Behörde". Gleiches gilt für die Verwendung von "zwei Wochen" anstelle von "zwei Monaten". Es kann jedenfalls ausgeschlossen werden, dass dadurch eine korrekte und sinnvolle Übersetzung verunmöglicht worden wäre. Den Ausführungen der Rekurrentin, wonach es sich bei einer "ceza kararnamesi" um ein Urteil handle, welches ohne Verhandlung und bei geringfügigen Vergehen gefällt werde, ist entgegenzuhalten, dass die Rekurrentin korrekterweise mit "Strafbefehl" übersetzte, womit ihr bewusst sein musste, dass es sich nach schweizerischem Recht nicht exakt um denselben Entscheid wie nach türkischem Recht handelt. 3.2.2. Die Rekurrentin beanstandet, der Ausdruck "eine bedingte Geldstrafe" sei falsch in die türkische Sprache übersetzt worden, und zwar mit "Artık tahliyeli bir para cezası" anstelle von "Artık adli para cezası" (act. 1 S. 4; vgl. auch act. 13 S. 3). Die Rekursgegnerin macht diesbezüglich keine Ausführungen. Gemäss gängigen Übersetzungsprogrammen wird "Artık tahliyeli bir para cezası" mit "eine Geldstrafe mit Bewährung" (deepl.com und pons.de) bzw. "eine Bewährungsstrafe" (google translate) und "Artık adli para cezası" mit "bedingte gerichtliche Geldstrafe" (deepl.com und pons.de) bzw. "bedingte Geldstrafe" (google translate) übersetzt. Die Rekurrentin übersetzte "Artık tahliyeli bir para cezası" mit "einer Geldstrafe mit der bedingten Haftentlassung". Auch wenn der Begriff "Artık adli para cezası" vorliegend wohl etwas passender gewesen wäre als "Artık tahliyeli bir para cezası", war "Artık tahliyeli bir para cezası" dennoch ohne Weiteres verständlich, was die Übersetzungen der gängigen Übersetzungsprogramme denn auch aufzeigen. Es kann jedenfalls ausgeschlossen werden, dass dadurch eine korrekte und sinnvolle Übersetzung verunmöglicht worden wäre. Vielmehr ist festzuhalten, dass die

Übersetzung der Rekurrentin unabhängig vom Ausgangstext falsch war, gibt es doch eine "Geldstrafe mit der bedingten Haftentlassung" schlicht nicht.

- 9 - 3.2.3. Des Weiteren bringt die Rekurrentin vor, "Erstinstanzliches Gericht" sei mit "Asliye Hukuk" übersetzt worden. In der deutschen Sprache bedeute dies wörtlich übersetzt "Amtsgericht oder erstinstanzliches Gericht". Die Übersetzung habe jedoch korrekterweise "Asliye Ceza Mahkemesi" lauten sollen (act. 1 S. 4). Die Rekursgegnerin bringt diesbezüglich nichts vor. Die Rekurrentin übersetzte vorliegend mit "Amtsgericht" (act. 3/5 und 8/15-1). Dem türkischen Ausgangstext ist bereits nicht zu entnehmen, dass der Begriff "Asliye Hukuk" verwendet worden wäre. Vielmehr wurde der Begriff "Asliye Mahkemesi" verwendet (act. 8/15-3). Bereits aus diesem Grund kann die Rekurrentin folglich nichts zu ihren Gunsten ableiten. Gemäss gängigen Übersetzungsprogrammen wird "Asliye Mahkemesi" einheitlich mit "Gericht erster Instanz" (deepl.com, google translate und pons.de) und "Asliye Ceza Mahkemesi" mit "Strafgericht erster Instanz" (deepl.com, google translate und pons.de) übersetzt. Mithin kann die Rekurrentin auch daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, entspricht "Asliye Mahkemesi" doch dem ursprünglichen deutschen Text, wo vom "erstinstanzlichen Gericht" die Rede ist (act. 8/15-2). 3.3. Aus den Akten ergibt sich, dass die Prüfbehörde den Übersetzungsteil der ersten Prüfung vom 4. Dezember 2021 als nicht bestanden qualifiziert, da die Übersetzung inhaltliche Fehler und mehrere Weglassungen an teils zentralen Textstellen enthalte. Die Übersetzung enthalte nebst grammatikalischen Mängeln auch viele Ungenauigkeiten im Ausdruck, welche teilweise zu Sinnverfälschungen führen würden. Zudem erschwere die Syntax an mehreren Stellen das Verständnis. Für einen schriftlichen Text sei die Übersetzung schlicht zu ungenau (act. 3/5 und 8/15-1). Dieser Einschätzung ist vorbehaltlos zu folgen: Die Rekurrentin übersetzte bspw. mit "Ihr wurde eine Rechnung für einen seltenen Rum-Getränk, den für sie über Internet bestellt wurde, von Fr. 1.800 gestellt", "Sie fiel mit den weiteren Personen zum Opfer einem 23-jährigen Betrüger", "Gemäss dem Strafbefehl habe der 23-jährige Mann aus Luzern zwischen Januar und November 2018 die persönlichen Zugangsdaten der Drittpersonen sowie E-Mail und Internet Banking Konten gekauft" und "Zwei Wochen nach

- 10 - seiner Inhaftierung ist der Mann zwei Wochen in Untersuchungshaft geblieben und dann wurde er vom Amtsgericht Luzern wegen mehrfacher Urkundenfälschung unter anderem anderen Delikten verurteilt" (act. 8/15- 1). Auf einen einfachen Nenner gebracht, ist das alles ungenügendes Deutsch. Die Qualifikation des Übersetzungsteils der Prüfung vom

E. 4

Kosten und Entschädigung Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 800.-- festzusetzen (§ 20 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 13 VRG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (§ 17 VRG).

E. 5

Rechtsmittel Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel der Beschwerde ans Bundesgericht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.